

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern**  
Abteilung Jugend und Familie/Landesjugendamt



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 2  
Postfach 11 02 51, 17042 Neubrandenburg

Stiftung Eisenbahn-Waisenhort  
Münchener Straße 49  
60329 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in: Frau Anke Arndt  
Telefon: 03 95 – 3 80 33 24  
Fax: 03 95 – 3 80 33 02  
E-Mail: anke.arndt@lagus.mv-regierung.de  
AZ: LJA-212-2/13059-3647-001/0240/00  
(Bitte bei Antwort angeben)

Neubrandenburg, 27 . Januar 10

## Betriebserlaubnis

gemäß § 45 SGB VIII

Auf Antrag vom 14.01.2010 wird dem/der

Stiftung Eisenbahn-Waisenhort, Münchener Straße 49, 60329 Frankfurt am Main  
(Träger)

die Erlaubnis zum Betrieb des/der

Eisenbahn-Waisenhort Haus „Möwennest“, Hohe Straße 3, 17454 Zinnowitz  
(Einrichtung)

unter Leitung von Frau Gertraud Steller

mit Wirkung vom 01.01.2010 erteilt.

Die Platzzahl beträgt 8 (in Worten acht)

Differenzierung:

8 Plätze in einer Wohngruppe im Heim, Hohe Straße 3, 17454 Zinnowitz

**Hausanschrift:**  
Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V  
Neustrelitzer Straße 120 (Behördenzentrum Block D),  
17033 Neubrandenburg

Telefon: (0395) 380 3300  
Telefax: (0395) 380 3302  
E-Mail: poststelle.lja@lagus.mv-regierung.de  
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

**Sprechzeiten:**  
Nach Vereinbarung!

Das Dienstgebäude ist mit der Buslinie 2 und 22 Haltestelle Behördenzentrum oder Bethanienberg zu erreichen.  
Behindertenparkplatz vorhanden.

## 1. Meldepflicht (vgl. § 47 SGB VIII)

Der Träger der erlaubnispflichtigen Einrichtung hat von sich aus dem Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich anzuzeigen:

- a. Die Betriebsaufnahme sowie Änderung der im § 47 SGB VIII bezeichneten Angaben.  
Dazu gehören:
  - Name und Anschrift des Trägers
  - Art und Standort der Einrichtung
  - Zahl der verfügbaren Plätze
  - Name und berufliche Ausbildung des Leiters
  - Namen und berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte
- b.
  - die bevorstehende Schließung der Einrichtung
  - konzeptionelle Veränderungen
  - jährlich zum jeweiligen Stichtag die Zahl der belegten Plätze (hierzu werden Meldebögen vor dem Stichtag zugesandt).

## 2. Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 2, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg ist des Weiteren zu melden:

- a. Der Todesfall eines Minderjährigen. Die Meldung, der nach Möglichkeit ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache beizufügen ist, hat auch dann zu erfolgen, wenn der Tod außerhalb der Einrichtung, jedoch im Rahmen der Betreuung eingetreten ist. Ist der Meldung ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache nicht beigefügt, ist kurz über die Todesursache zu berichten.
- b. Die Kenntnis von einer mit Strafe bedrohten Handlung zum Nachteil eines Minderjährigen, bei der das Erziehungs- oder Pflegeverhältnis entweder strafbegründend oder strafverschärfend ist (vgl. auch §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB).
- c. Den gewohnten Betrieb wesentlich beeinflussende Ereignisse (Brände, Katastrophen, schwere Unfälle u. ä.).

## 3. Eine Person, die wegen einer unter Zi. 2 Buchst. b genannten Straftatbeständen rechtskräftig verurteilt ist, darf in der Einrichtung weder haupt-, neben- oder ehrenamtlich noch als Praktikant/-in beschäftigt werden.

## 5. Alle vor dem 01.01.2010 erteilten Betriebserlaubnisse für umstehende Leistungsangebote haben mit Wirkung vom 01.01.2010 auch ohne Widerruf ihre Gültigkeit verloren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Jugend und Familie/Landesjugendamt, Neustrelitzer Straße 120 in 17033 Neubrandenburg einzulegen. Wird ein Bevollmächtigter bestellt, gilt dessen Verschulden am Fristversäumnis als eigenes Verschulden.

Im Auftrag



Anke Arndt